



Bogensportver | ig - Holstein e.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Organe
- § 9 Delegiertenversammlung
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Vorstand
- § 12 Ehrenrat
- § 13 Zweckvermögen
- § 14 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bogensportverband Schleswig-Holstein e.V.“ (BVSH). Er hat seinen Sitz in Stapelfeld und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Bogensportverband Schleswig-Holstein e. V. verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Bogensports.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können eingetragene Bogensportvereine in ihrer Gesamtheit und Bogensport treibende Abteilungen eingetragener Sportgemeinschaften werden, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, sowie Einzelpersonen, die nicht Mitglieder eines dem BVSH angehörenden Vereins sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im BVSH wird erworben nach Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung und der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Beitrittserklärung Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antragstellers ab, so entscheidet über die Aufnahme auf Antrag des Abgelehnten, der Gesamtvorstand nach dessen Anhörung endgültig.

(3) Mit der Aufnahme und der ersten Beitragszahlung ist der Antragsteller Mitglied des BVSH und hat sich der Satzung zu unterwerfen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft endet:

a) durch Ableben einer natürlichen Person

b) durch Auflösung des Mitgliedsvereins

c) durch Austritt

d) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Ausschlussgründe sind zum Beispiel:

- Grob fahrlässiges Verhalten

- Schädigung des Verbandes in der Öffentlichkeit

- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied den Ehrenrat anrufen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte der Mitgliedsvereine und der Bogensport treibenden Abteilungen von Sportgemeinschaften werden durch stimmberechtigte Vertreter bei der Delegiertenversammlung ausgeübt. Jeder Verein, oder Bogensport treibende Abteilung hat ein siebtel Stimmen in der Anzahl seiner gemeldeten Mitglieder über 18 Jahren. 7 Stimmen ergeben einen Delegierten, 7-tel Anteile können durch Vereinsmitglieder vertreten werden. Der Übertrag an Delegierte ist nur schriftlich möglich. Jedes Einzelmitglied hat

1/7 Stimme. Er vertritt sich selbst, oder überträgt sein Stimmrecht schriftlich auf andere Einzelmitglieder.

(2) Die Mitgliedsvereine, bzw. Bogensport treibenden Abteilungen sind verpflichtet, zum Jahresanfang ihre Mitglieder dem BVSH durch namentliche Mitgliederlisten zu melden und den Verbandsbeitrag zu entrichten. Neue Mitglieder sind unverzüglich nachzumelden.

(3) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Delegiertenversammlung. Sie sind unverzüglich nach Rechnungserhalt fällig.

§ 8 Organe

Die Organe des BVSH sind:

a) die Delegiertenversammlung

b) der Vorstand

c) der Ehrenrat

d) die Jugendversammlung

§ 9 Delegierten- und Jugendversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des BVSH. Sie tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Vereine bzw. Abteilungen.

(2) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Präsidium und den Delegierten. Sie wird vom

Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist zuständig für:

- die Wahl und Entlastung des Präsidiums
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung des Beitrages
- Satzungsänderungen
- vermögenswirksame Entscheidungen
- Wahl der Kassenprüfer
- sowie Auflösung des BVSH

Anträge zur Delegiertenversammlung sind mindestens 3 Wochen vorher beim Geschäftsführer einzureichen. Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei einem Präsidiumsmitglied. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss erforderlichenfalls durch Entscheid des Präsidiums einberufen werden, oder wenn 1/3 der Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

(3) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt so, dass sie vor der Bundesversammlung stattfindet.

(4) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

(5) Jugendversammlung

a) Vor jeder Delegiertenversammlung hat auf Einladung des Präsidenten eine Jugendversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann erforderlichenfalls durch

Entscheidung des Präsidiums einberufen werden, oder wenn 1/3 der jugendlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Jugendversammlung. Die Einberufung zur Jugendversammlung erfolgt durch das Präsidium schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Versammlungstermin. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden.

b) Die Jugendversammlung besteht aus allen Verbandsmitgliedern welche entsprechend der jeweils gültigen Wettkampfordnung des DBSV an dessen Wettkämpfen in den Jugendklassen U10 bis U20 starten(mit Stimmrecht in der Jugendversammlung) sowie allen im Jugendbereich gewählten und/oder berufenen Vertretern, insbesondere dem Jugendleiter, der Jugendwarte oder Jugendtrainer (ohne Stimmrecht in der Jugendversammlung). Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.

c) Die Jugendversammlung ist zuständig für die Wahl des Jugendleiters, welcher durch die Delegiertenversammlung bestätigt werden muss. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der

jugendlichen Verbandsmitglieder in der Delegiertenversammlung, im Präsidium sowie gegenüber den übergeordneten Sport- und Fachverbänden.

d) Die Jugendversammlung soll eine eigene Jugendordnung erstellen, die sich an den Vorgaben der Deutschen Sportjugend orientiert.

e) Anträge an die Jugendversammlung können erstellen:

- die unmittelbaren Mitglieder
- die mittelbaren Mitglieder
- das Präsidium

Die Anträge müssen schriftlich mit einer Begründung mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Präsidium vorliegen.

f) Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden jugendlichen Verbandsmitglieder.

g) Von jeder Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Präsidium und Delegiertenversammlung sind bei Einhaltung der genannten Einladungstermine in jedem Fall beschlussfähig.

(2) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als

Ablehnung. Auf Antrag muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen.

(3) Bei Satzungsänderungen oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des BVSH, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des BVSH werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Präsidenten/in
- b) dem/der 1. stellv. Präsidenten/in
- c) dem/der 2. stellv. Präsidenten/in
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) dem/der Geschäftsführer/in
- f) dem/der Sportleiter/in FITA
- g) dem/der Sportleiter/in Feld/Wald
- h) dem/der Sportleiter/in 3-D
- i) dem/der Jugendleiter/in
- j) dem/der Schriftführer/in

(2.1) In dem Jahr mit ungerader Endziffer der Jahreszahl werden gewählt:

- der/die Präsident/in
- der/die 2. Vizepräsident/in
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Sportleiter/in FITA
- der/die Sportleiter 3-D
- der/die Jugendleiter/in

In dem Jahr mit gerader Endziffer der Jahreszahl werden gewählt:

- der/die 1. Vizepräsident/in

- der/die Geschäftsführer/in
- der/die Sportleiter/in
Feld/Wald
- der/die Schriftführer/in

(3) Die Vorstandsmitglieder a – d bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- Je Zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen geeigneten Vertreter benennen, der von der nächstfolgenden

Delegiertenversammlung bestätigt werden muss.

- Der Präsident oder seine Stellvertreter berufen die Sitzung ein und leiten sie.

- Jährlich hat eine Prüfung des Verbandsvermögens, das vom Schatzmeister verwaltet wird, durch 2 Kassenprüfer zu erfolgen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt umschichtig für 2 Jahre. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen.

- Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(4) Vergütungen für Vereins- und Organätigkeit

1. Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Weiteres

regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

3. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht zum Vorstand gehören. Diese wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden des Ehrenrates. Er wird in den in der Satzung genannten Fällen tätig. Der Ehrenrat wird alle 2 Jahre gewählt.

(2) der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Ehrenratsmitglieder anwesend sind.

(3) Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch den Vorstand des Ehrenrates einberufen. Der Antragsteller und der Antragsgegner müssen eine Woche vor dem Verhandlungstag unter

Angabe des Verhandlungsgegenstandes benachrichtigt werden.

(4) den Beteiligten ist in der Verhandlung Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich in eigener Person oder durch einen Vertreter zum Gegenstand der Verhandlung zu äußern.

(5) der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich und mit Gründen versehen zuzustellen. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

Die Satzung wurde am 15.02.2014 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.

§ 13 Zweckvermögen

Zur Erreichung der in § 2 Abs. 3 verzeichneten Zwecke ist soweit ein Überschuss erzielt wird die Rücklagenbildung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung möglich.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an „Deutscher Bogensport-Verband 1959 e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Bogensports zu verwenden hat.